VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17. September 2024

61. Verordnung: Naturschutzverordnung, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Naturschutzverordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 70/2016 und Nr. 67/2019, wird verordnet:

Die Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 8/2001, Nr. 60/2001, Nr. 36/2003, Nr. 12/2007, Nr. 76/2009, Nr. 31/2022, Nr. 34/2022, Nr. 23/2024 und Nr. 39/2024, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 6 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:
- "(5) Von den Verboten des Abs. 3 ausgenommen sind überdies das Verfolgen, das Fangen, die Beförderung, die Haltung und die Verwahrung verwaister, verletzter oder erkrankter Tiere durch qualifizierte Einrichtungen zur notwendigen Pflege, sofern die betroffenen Tiere unverzüglich nach Herstellung der Überlebensfähigkeit bzw. Gesundheit in die Natur entlassen werden. Eine Tötung ist nur zulässig, sofern dies aus veterinärmedizinischer Sicht geboten ist. Die jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen bleiben von diesen Ausnahmen unberührt. Als qualifiziert gelten nur Einrichtungen,
 - a) die nachweislich über entsprechend fachlich qualifiziertes Personal wie aus dem Bereich der Veterinärmedizin, Biologie, Tierpflege oder Jagd verfügen sowie
 - b) in denen eine artgerechte Haltung, Verwahrung, notwendige Pflege und regelmäßige veterninärmedizinische Betreuung der betroffenen Tiere gewährleistet ist."
- 2. Im § 6 wird der bisherige Abs. 5 als Abs. 6 bezeichnet.
- 3. Im § 7 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:
 - "(5) Der § 6 Abs. 5 gilt in Bezug auf die Verbote nach Abs. 3 sinngemäß."
- 4. Im § 7 wird der bisherige Abs. 5 als Abs. 6 bezeichnet.
- 5. Im § 8 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:
 - "(4) Der § 6 Abs. 5 gilt in Bezug auf die Verbote nach Abs. 2 sinngemäß."
- 6. Im § 8 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet.

Für die Vorarlberger Landesregierung: Die Landesstatthalterin:

Dr. Barbara Schöbi-Fink